

**Satzung
der
ELSA-Bonn
e.V.**

**Beschlossen am 09.02.2000
Zuletzt geändert am
20.06.2024**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Die Vereinigung führt den Namen *Fakultätsgruppe Bonn der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Bonn) e.V.*
- II. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.
- III. Der Sitz der Vereinigung ist Bonn.
- IV. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- I. ELSA-Bonn e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn der deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA International (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- II. ¹ELSA-Bonn e.V. erkennt sowohl die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. als auch der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Juristinnen und Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- III. Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- IV. Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Tätigkeit

- ¹Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen *internationaler Praktikantenaustausch*, *Seminare und Konferenzen* (einschließlich Rechtsakademien/Kurse), *Akademische Aktivitäten* (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms), und *bilateraler Studienaustausch*. ²Sie betreut Mitglieder an der Fakultät und führt dort lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obiger Ziele durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

I. ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Etwaige Kostenerstattungen, die für die Zweckerfüllung nötig sind, bleiben davon unberührt. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Kostenerstattung oder sonstige Vergütung begünstigt werden.

III. ¹Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V. beziehungsweise, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, an die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Förderung von Studierendenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten. ²Der Empfänger hat das Vermögen dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 6 Finanzierung

I. ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester.

II. ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.

III. Alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

I. ¹Mitglied der Vereinigung kann jede und jeder an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn immatrikulierte Studierende eines juristischen Studiengangs, (Rechts-) Referendarin und (Rechts-) Referendar, Juristin und Jurist aus der Region oder Personen, die die obigen Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen, werden. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

II. ¹Der Beitritt ist schriftlich, per E-Mail oder über das Beitrittsformular auf der Webseite des Vereins gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet. ²Gegen einen ablehnenden Entscheid, der mit Gründen versehen sein muss, kann binnen eines Monats ab Zugang des Entscheids Beschwerde beim Präsidium eingereicht werden. ³Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7b Fördermitglieder

I. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten

II. ¹Die Beitrittserklärung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. ²Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung stehen oder ihre Unabhängigkeit und Überparteilichkeit beeinträchtigen.

III. Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit durch beide Seiten gekündigt werden, seitens der Vereinigung durch den Beschluss des Vorstandes.

VI. Die fördernden Mitglieder entrichten die von der Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge an die Vereinigung.

V. Fördernde Mitglieder haben als solche kein Stimmrecht und sie bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter sind von der Inhabung von Ämtern ausgeschlossen.

§ 7c Ehrenmitglieder

I. ¹ELSA-Bonn e.V. hat die Möglichkeit, maximal 2 Ehrenmitglieder pro Kalenderjahr zu ernennen. ²Der Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung gefasst.

II. Zum Ehrenmitglied ernannt werden können solche Mitglieder, die mindestens drei Jahre Mitglied von ELSA-Bonn e.V. waren und sich durch langjährige Mitgliedschaft und besonderes Engagement für die Belange des Vereins ausgezeichnet haben.

III. ¹Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit vergeben. ²Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freigestellt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung

a) mit dem Austritt des Mitglieds (§8 IV)

b) bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 7a I) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums;

c) durch Ausschluss (§ 8 III).

II. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug, so kann ihn das Präsidium durch Beschluss von der Mitgliedschaft ausschließen.

III. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.

IV. ¹Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ²Er wird zum auf den Eingang der Erklärung folgenden 1. Oktober wirksam.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

I. ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder Vorstand zu besorgen sind. ³Hierzu kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

II. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters auf Vorschlag des Präsidiums, der Schriftführerin oder des Schriftführers und Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Rechenschaftsberichts,
- c) Entlastung des Vorstands bzw. ihre Verweigerung,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung einer Umlage,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.

III. ¹Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer. ²Sie prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung durch den Vorstand und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. ³Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer legen ihren Bericht nach dessen Fertigstellung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Hochschulsesemester durch das Präsidium einzuberufen, ferner, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

II. ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. ²Bis zur Festlegung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung, kann jedes Mitglied Änderungsanträge stellen, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. ³Änderungsanträge nach Festlegung der Tagesordnung erfordern eine Annahme mit absoluter Mehrheit.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Ia. ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Verzug sind, erhalten nur dann Stimmrecht, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Ib. ¹Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. ²Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ³Die Delegation des Stimmrechts hat spätestens bis zur erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erfolgen.

II. ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter geleitet. ²Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

III. ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. ²Umfasst der Verein mehr als einhundert Mitglieder, wird die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn zwanzig Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme satzungsgemäß an anwesende Mitglieder delegiert haben. ³Erreicht die Mitgliederversammlung nicht das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum oder wird die Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung festgestellt, so kann das Präsidium die Mitgliederversammlung erneut mit selber Tagesordnung einberufen. ⁴Eine neu einberufene Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin stattzufinden. ⁵Abweichend von §10 Abs. 2 S. 1 beträgt die Ladungsfrist für die Neueinberufung eine Woche.

IV. ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11a Abstimmungen und Wahlen

I. ¹Die Organe der Vereinigung beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht mit einberechnet. ⁴Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält, den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. ⁵Wird für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

II. ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden beziehungsweise vertretenen Stimmen (absolute Mehrheit) erhält. ²Sofern bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint, sofern alle Ja-Stimmen zusammen eine absolute Mehrheit bilden. ⁴Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. ⁵Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los der Versammlungsleitung.

III. ¹Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer werden geheim gewählt. ²Sonstige Wahlen sowie Abstimmungen über Beschlüsse sind nur auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 12 Präsidium und Vorstand

I. ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Vorständin oder dem Vorstand für Finanzen. ²Es ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; seine Mitglieder sind dazu jeweils alleinvertretungsberechtigt.

II. ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und den weiteren Vorstandsmitgliedern. ²Über deren Anzahl und Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Die weiteren Vorstandsmitglieder gelten nicht als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

III. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

IV. Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch das Amt.

V. ¹Die Amtszeit des Präsidiums entspricht dem Geschäftsjahr, für welches es gewählt wurde. ²Sollte eine Neuwahl des Präsidiums nicht zustande kommen, bleiben die Präsidiumsmitglieder bis zu einer vollzogenen Neuwahl kommissarisch im Amt.

VI. ¹Die Amtszeit der sonstigen Vorstandsmitglieder läuft für die Hälfte des Geschäftsjahres, für welches sie gewählt wurden. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem oder ihrem Amt aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Referentin oder einen Referenten an seine oder ihre Stelle berufen. ³Die Referentinnen und Referenten haben kein Stimmrecht im Vorstand.

VII. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes mit absoluter Mehrheit aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

VIII. Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes

I. Das Präsidium führt mit Unterstützung durch den Vorstand die laufenden Geschäfte der Vereinigung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

II. Desweiteren ist das Präsidium insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- b) Erstellen eines Rechnungsberichtes
- c) Aufstellen des Haushaltsplans
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vertretung gegenüber ELSA-Deutschland e.V.

III. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung
- b) die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes
- c) die Umsetzung der ELSA Programme
- d) die Amtsübergabe an seine Nachfolgerinnen und Nachfolger

§ 14 Nationale Vertretung

I. Die Vertretung von ELSA-Bonn e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. erfolgt durch das in der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. vorgesehene Delegiertensystem.

II. ¹Sofern kein Mitglied des Präsidiums die Vertretung übernehmen kann, entscheidet der Vorstand über den Ersatzdelegierten oder die Ersatzdelegierte. ²Das Vorschlagsrecht für die erste Abstimmung liegt dabei beim Präsidium.

§ 15 Förderkreis, Kuratorium

I. ¹Die Vereinigung kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium geben. ²Mitglieder des Kuratoriums sollen natürliche und juristische Personen sein, die dem rechtswissenschaftlichen Ausbildungs- und Berufsfeld nahestehen und durch ihre Kompetenz auf diesem Gebiet der Arbeit der Vereinigung förderlich sein können.

II. ¹Die Vereinigung kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Förderkreis errichten. ²Mitglieder des Förderkreises sollen natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und Ideale von ELSA-Bonn e.V. unterstützen wollen. ³Im Übrigen gilt § 7b entsprechend.

§ 16 Satzungsänderung

I. ¹Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. ²Die Anträge müssen mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

II. ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung. ²Umfasst der Verein mehr als einhundert Mitglieder, so reicht hierzu eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen von wenigstens zwanzig anwesenden Mitgliedern.

§ 17 Änderung des Zwecks; Auflösung des Vereins

I. Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen.

II. ¹Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Der Antrag auf Aufhebung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2024 geändert.